



SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein Büdnerlei 202 • Museum Hedwig Symanzik« . Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Doberan.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister und ersucht die Bestätigung seiner Gemeinnützigkeit.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von: Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Förderverein begleitet und unterstützt ideell und materiell das Konzept bis zur Umnutzung des Gebäudes der ehemaligen Büdnerlei 202 (mit Anbau) auf dem Grundstück der Baumstraße 3 in 18209 Bad Doberan. Er ist tätig nach § 58 Abs. 1 AO.

Das Konzept umfasst folgende Schwerpunkte:

- Aufarbeitung der Geschichte der Ackerbürger-Büdnerlei
 - Instandsetzung, Sanierung und Umbau der Gebäude entsprechend neuer Nutzung
 - Museum für das Lebenswerk von Hedwig Symanzik im EG des Hinterhauses (Absolventin der Fachschule für Angewandte Kunst Heiligendamm, Abteilung Plastik)
 - Abdrücke als 3D-Druck für sehbehinderte Menschen
 - Wechselraum für Kunst und Kultur im 1. OG mit kleinem Bistrobereich
 - Barrierefreiheit für eine gelingende Inklusion
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, finanzielle und materielle Mittel hierfür von natürlichen oder juristischen Personen zu beschaffen bzw. diese Personen zur aktiven Mitarbeit im Verein heranzuziehen.
 - (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Fördervereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Spenden,
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - c) Sonstige Zuwendungen.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die das Konzept für die ehemaligen Büdnerei 202 und des Museums für das Lebenswerk von Hedwig Symanzik unterstützen möchte.
- (2) Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Organisationen werden, die den Verein durch Geld- oder Sachmittel bzw. unentgeltliche Dienstleistungen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht innerhalb des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, einzureichen bis vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod eines Mitgliedes.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss eines Mitgliedes müssen die Mitglieder des Vereins informiert werden. Bis dahin geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - b) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 5 Abs. 5,
 - h) Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt jeweils schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein mehr als 50 Mitglieder, besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht; fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gezählt werden nur Ja- und Nein- Stimmen. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Für Wahlen sind die Sätze 1 und 2 analog anzuwenden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über die Änderung der Satzung des Vereins oder dessen Auflösung darf nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich als Tagesordnungspunkt auf der Einladung vorgesehen war.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (11) In der jährlichen Mitgliederversammlung werden längerfristige Aufgaben und Ziele festgelegt. Bei kurzfristig notwendigen Maßnahmen ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) seinem/ihrem Stellvertreter/in und
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder, mit beratender Stimme, in den Vorstand kooptieren.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter amtieren.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und ruft diese ein. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n), seinem/ihrem Stellvertreter und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (7) Der Vorstand kann durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.
- (8) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle geplanten größeren Projekte, Veranstaltungen und Ausgaben des Vereins für das kommende Geschäftsjahr. Er versucht, eine breite Mehrheit für seine Arbeit bei den Mitgliedern zu schaffen.
- (9) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach den in § 2 genannten Zwecken. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

§11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Der Förderverein wird nach der erfolgreichen Umsetzung der Konzeptpunkte (§2 Abs. 2) in eine Stiftung/ einen Verein überführt. Die Stiftung/ der Verein verfolgen die Förderung von: Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde und nutzt das Gebäude der Büdnerei 202, betreibt das Hedwig-Museum und den Wechselraum für Kunst und Kultur.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6. Juli 2019 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung. Der Vorstand hat das recht, etwaige Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(Stand 27. Juni 2019)



HEDWIG SYMANZIK war eine Künstlerin, die bis zu ihrem Tod im Jahr 1975 in Bad Doberan für sich ganz im Stillen an farbigen Kleinplastiken und gebundenen Holzplastiken arbeitete. Ihre Schaffenskraft durch eine selbstgesuchte Ungestörtheit fernab von Publikum war ihr wichtiger als Ruhm und Anerkennung für ihre Werke zu Lebzeiten. So wurde ihr umfangreiches künstlerisches Lebenswerk in ihrer gewählten Heimatstadt Bad Doberan erstmals im Herbst 2017 im Stadt- und Bädernuseum einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

BIOGRAFISCHE ANGABEN

Hedwig Symanzik wurde am 4. März 1922 in Schweinfurt geboren.

Sie besuchte die Volksschule und die Oberschule in Königsberg, studierte danach an den Universitäten in Königsberg (1942), Posen (1943) und Halle (1944)

1945 – 1947 Landarbeiterin in Swendow/Kreis Lodz in Polen

1947 – 1948 Lehrerkurs in Stralsund

1948 – 1953 Neulehrerin an den Schulen in Moltzow bzw. in Marxhagen

1953 – 1957 Studium an der Fachschule für Angewandte Kunst Heiligendamm, Abteilung Plastik

1956 Facharbeiterprüfung als Steinbildhauerin

Seit 1. September 1957 wohnte sie in Bad Doberan und arbeitete im Ort 1957/58 nebenberuflich als Lehrerin.

Im Hinterhaus der Baumstraße 3 hatte sie ihr eigenes Atelier eingerichtet. Dort arbeitet sie freiberuflich in völliger Abgeschiedenheit auf den Gebieten Bildhauerei, Holzschnitt und Keramik. Sie beschäftigte sich sehr intensiv mit der Gestaltung von Tierplastiken in Ton, farbig glasiert.

Hedwig Symanzik starb am 11. März 1975 in Bad Doberan.



Es gibt entschieden mehr Gutes und Schönes auf der Welt als Schlechtes. Bloß die Menschen halten das Gute für selbstverständlich und nur das Schlechte fällt ihnen überall auf.

Hedwig Symanzik